



Prot. Nr. 621 / 32.10

05.08.2015

**Kriterien für die Vergabe von befristeten Aufträgen
an BewerberInnen ohne gültigen Studientitel**

Gesetzliche Voraussetzungen

Beschluss der Landesregierung Nr. 1090 vom 18.07.2011, Art. 12 Abs. 4 (Aufnahme des Lehr- und Erziehungspersonals der Grund-, Mittel- und Oberschulen)

Wenn keine Bewerber aus den Schulranglisten zur Verfügung stehen, gelangen bei der Vergabe von Supplenzen folgende Kriterien zur Anwendung:

Wahrung der didaktischen Kontinuität

- Kontinuität: Schule, Klasse, Fach
- Kontinuität an der Schulstelle
- Kontinuität im Schulsprengel

Unterricht in der Zweitsprache bzw. Fremdsprache

- Dreisprachigkeitsnachweis bzw. Zweisprachigkeitsnachweis
- Für den Unterricht von Englisch:
Nachweis der Sprachkompetenz (Sprachkurse, Diplome usw.)
Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (Grundschule) und C1 (Mittelschule)
Zusatzqualifikationen (z.B. Sprachaufenthalt)

Studientitel und Ausbildung

- Studientitel, der für den Unterricht einer Wettbewerbsklasse berechtigt, die im Stellenplan des Schulsprengels vorgesehen ist
- Zusatzqualifikationen:
Lehrgänge, Fortbildungen
Ausbildungen, die sich auf das Unterrichtsfach beziehen
Ausbildungen zu schulrelevanten Themen

Qualifikationen, die zur Ausübung des Lehrberufs wichtig sind

- Bewährung im Unterricht
- Fach- und Sachkompetenz
- Umgang mit den neuen Medien
- Didaktisches Geschick
- Methodenkompetenz
- Teamfähigkeit
- Mitarbeit in Fach- und Arbeitsgruppen

Bewertungsunterlagen

- Supplenzgesuch
- Curriculum vitae
- Dienstzeugnisse
- Fortbildungsbescheinigungen

Die obige Auflistung ist nicht als Prioritätenliste zu verstehen.

Die Entscheidung trifft die Schulführungskraft aufgrund der persönlich gemachten Erfahrungen, der vorliegenden Unterlagen und der Einschätzung nach einem ausführlichen Vorstellungsgespräch.

Die Schuldirektorin
Dr. Claudia ~~Canis~~ Egger

